

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 30. März 2017**

**Entwicklung der Schuldenberatung in der Stadtgemeinde Bremen
- Fortsetzungsbericht**

A. Problem

In der Deputationssitzung vom 15.12.2015 wurde über die Entwicklung der Schuldenberatung in der Stadtgemeinde Bremen berichtet (Vorlage 28/15 vom 3.12.2015). Die Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen, Frau Wendland, hat darum gebeten, den Bericht zu aktualisieren und die Deputation über den weiteren Entwicklungsverlauf zu informieren.

B. Lösung

1. Bedarf an Schuldenberatung

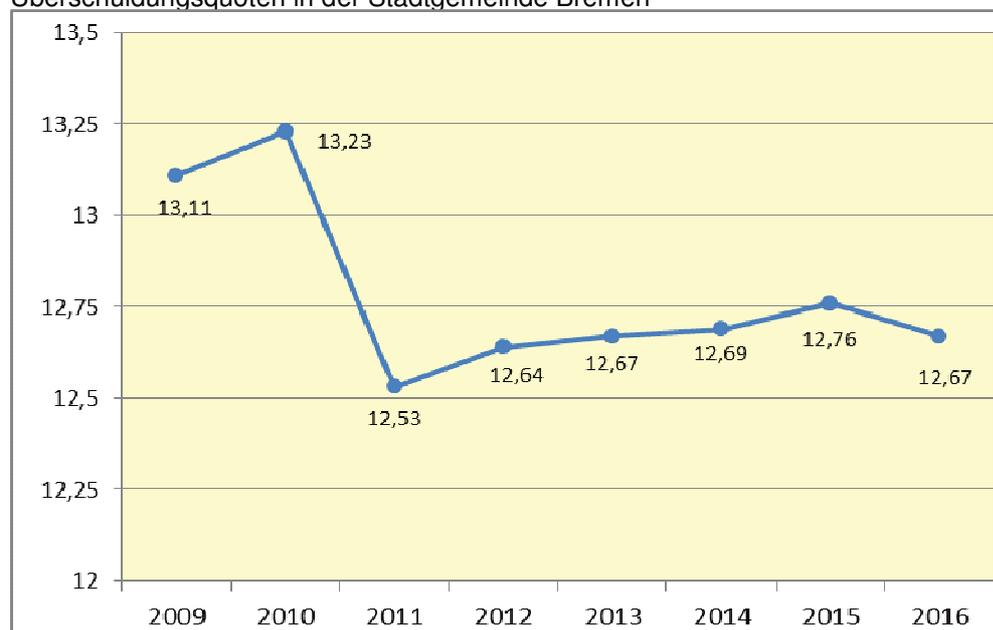
Wie im Bericht von 2015 ausgeführt, ist die Entwicklung der Überschuldungsquoten (= Anteil der überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten Personen an der erwachsenen Bevölkerung) ein allgemeiner Indikator für Veränderungen des Bedarfs an Schuldenberatung. Steigende Überschuldungsquoten verweisen unter sonst gleichen Umständen auf eine Zunahme des Beratungsbedarfs und umgekehrt. Aussagen über die absolute Höhe des Bedarfs sind daraus allerdings nicht abzuleiten.

Die von der Wirtschaftsauskunftei *Creditreform* auf der Grundlage registrierter Negativmerkmale¹ von Schuldnerinnen und Schuldnern jährlich veröffentlichten Daten zur Entwick-

¹ Unterschieden wird nach juristischen Sachverhalten (eidesstattliche Versicherung; Haftanordnung zu deren Abgabe; Privatinsolvenzverfahren), unstrittigen Inkassofällen und nachhaltigen Zahlungsstörungen (mindestens zwei vergebliche Mahnungen mehrerer Gläubiger). Je nach Häufigkeit und Kombination solcher Merkmale ergibt sich eine „hohe“ oder eine „geringe“ Verschuldungsintensität. Vgl. dazu und zum Folgenden: Creditreform Wirtschaftsforschung, SchuldnerAtlas Deutschland, Jahr 2016.

lung der Überschuldung liegen inzwischen bis einschließlich 2016 vor und zeigen seit 2009 folgenden Verlauf:

Überschuldungsquoten in der Stadtgemeinde Bremen



Wesentliche Veränderungen sind in den letzten Jahren nicht eingetreten. Nach einem geringfügigem Anstieg in 2015 (+0,55 %) liegt die Überschuldungsquote mit 12,67 % wieder auf dem nahezu konstanten Niveau der Vorjahre. Im Vergleich dazu ist auf der Bundesebene ein fortgesetzter leichter Anstieg festzustellen, allerdings auf einem sehr viel niedrigeren Ausgangsniveau (2014 = 6,67 %; 2015 = 6,72 %; 2016 = 6,85 %).

Um die Überschuldungsquoten in absolute Zahlen betroffener Personen bzw. Haushalte zu übersetzen und damit anschaulicher zu machen, sind die Einwohnerzahlen und die durchschnittlichen Haushaltsgrößen in die Betrachtung einzubeziehen, was zu folgenden Zahlenreihen führt:

Überschuldete Personen und Haushalte in der Stadtgemeinde Bremen

Jahr	Überschuldungsquote	Veränd. zum Vorjahr	Einwohner > 18 Jahre in Tsd.	Veränd. zum Vorjahr	überschuldete Personen in Tsd. Bestand	Veränd. in Tsd. zum Vorjahr	durchschn. HH-Größe Pers/HH	überschuldete Haushalte in Tsd. Bestand	Veränd. in Tsd. zum Vorjahr
2009	13,11	-5,07%	464,97	0,19%	60,96		1,837	33,18	
2010	13,23	0,92%	465,09	0,03%	61,53	0,57	1,831	33,61	0,42
2011	12,53	-5,29%	461,51	-0,77%	57,83	-3,70	1,821	31,76	-1,85
2012	12,64	0,88%	463,81	0,50%	58,63	0,80	1,812	32,35	0,60
2013	12,67	0,24%	465,65	0,40%	59,00	0,37	1,805	32,69	0,33
2014	12,69	0,16%	468,18	0,54%	59,41	0,41	1,809	32,84	0,16
2015	12,76	0,55%	471,26	0,66%	60,13	0,72	1,813	33,17	0,32
2016	12,67	-0,71%	471,26 ²	0,00%	59,71	-0,42	1,813	32,93	-0,23

² Der Wert für 2016 ist noch nicht verfügbar, deshalb vorläufig wie 2015.

Trotz leicht steigender Erwachsenenbevölkerung und durchschnittlicher Haushaltsgröße zeigt sich auch hier im Ergebnis eine relative Konstanz im Bestand der überschuldeten Personen und Haushalte: Nach wie vor befinden sich etwa 60.000 Bremerinnen und Bremer in kritischen Verschuldungssituationen, verteilt auf rd. 33.000 Privathaushalte. Einen deutlichen Rückgang gab es zuletzt in 2011 (- 3.700 Personen/-1.850 Haushalte), der auch in den Folgejahren durch die Zuwächse in 2012 bis 2015 nicht vollständig wieder abgebaut worden ist. Netto bleibt über den gesamten Betrachtungszeitraum ein leichter Rückgang von 1.250 Personen bzw. 250 Haushalten zu verzeichnen.

In der Bestandssumme relativ konstant, gibt es jedoch eine anhaltende Strukturverschiebung von den Schuldnerinnen und Schuldnern mit geringer zu jenen mit hoher Verschuldungsintensität, wie nachstehende Tabelle (auf der Grundlage von Bundesanteilen³) für Bremen darstellt:

Überschuldete Personen nach Verschuldungsintensitäten (VI)

Jahr		mit hoher VI	mit geringer VI	gesamt
2013	Anteil bundesweit	57,52%	42,48%	100%
	überschuld. Personen in Bremen in Tsd.	33,94	25,06	59,00
2014	Anteil bundesweit	58,33%	41,67%	100%
	überschuld. Personen in Bremen in Tsd.	34,66	24,76	59,41
	Veränderung zum Vorjahr in Tsd.	0,72	-0,30	0,41
2015	Anteil bundesweit	58,80%	41,20%	100%
	überschuld. Personen in Bremen in Tsd.	35,36	24,78	60,13
	Veränderung zum Vorjahr in Tsd.	0,70	0,02	0,72
2016	Anteil bundesweit	60,89%	39,11%	1,00
	überschuld. Personen in Bremen in Tsd.	36,36	23,35	59,71
	Veränderung zum Vorjahr in Tsd.	1,00	-1,43	-0,42

Die fortgesetzte Zunahme hochverschuldeter Personen einerseits (kumuliert + 2.420 Personen) und die tendenzielle Abnahme jener mit niedriger Verschuldungsintensität andererseits (kumuliert - 1.710 Personen) bei insgesamt eher konstantem Entwicklungsverlauf kann als Indiz dafür gelten, dass überwiegend dieselben Personen anhaltend in Überschuldungssituationen gefangen sind und dabei immer tiefer in die Überschuldungsmisere geraten, eine Entwicklung, die das oft bemühte Bild der Schuldenspirale bestätigt. Mit anderen Worten: das Problem der Überschuldung ist nicht so sehr ihr Wachstum als ihre Verhärtung im Bestand jener Personen, die einmal in die - anfänglich vielleicht noch überschaubare - Zahlungsunfähigkeit geraten sind. In Bezug auf den Bedarf an Schuldenberatung lässt sich daraus die These ableiten, dass der relativ statische Bestand der Überschuldungsfälle infolge geringer Fluktuation einer Zunahme an neuen Beratungsfällen entgegenwirkt.

Unter Genderaspekten scheint sich eine Entwicklungsveränderung abzuzeichnen: Obwohl es mehr erwachsene Frauen als Männer gibt (in Bremen 51,4 % zu 48,6 % der Gesamtbevölkerung über 18 Jahre), liegt der Frauenanteil an der Gesamtzahl der überschuldeten Personen erheblich unter dem der Männer (38,5 % zu 61,5 %). Diese Lücke wird allerdings kleiner, wenn sich die von *Creditreform* neuerdings hervorgehobene (Bundes-)Tendenz ei-

³ Ermittelt nach Creditreform, SchuldnerAtlas 2016. Unmittelbar bremische Zahlen sind nicht verfügbar. Die Übertragung der Bundesanteile auf Bremen ist deshalb mit Unsicherheiten behaftet.

ner inversen Entwicklung der geschlechtsspezifischen Überschuldungsquoten fortsetzt, der zufolge die der Männer in der längerfristigen Rückschau leicht abnimmt (-0,83 Prozentpunkte) und die der Frauen erkennbar ansteigt (+1,45 Prozentpunkte). Erklärt wird diese gegenläufige Entwicklung mit einer allmählichen Angleichung der Verschuldungsmuster von Männern und Frauen im Rahmen veränderter Rollenbilder⁴. Ob diese Bundestendenz auf Bremen übertragbar ist, kann mangels detaillierter Zahlen nur vermutet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass

- der Gesamtbestand an Überschuldungsfällen in der letzten Jahren auf hohem Niveau relativ konstant geblieben ist,
- die Verschuldungsintensität im Bestand dadurch deutlich zunimmt, dass aus „weichen“ zunehmend „harte“ Verschuldungsfälle werden,
- dies tendenziell zu einem Rückgang an Neufällen in der Schuldenberatung führt,
- der Anteil Frauen am Gesamtbild der Überschuldung (noch) deutlich hinter dem der Männer zurückliegt, sich aber gewisse Annäherungstendenzen abzuzeichnen scheinen.

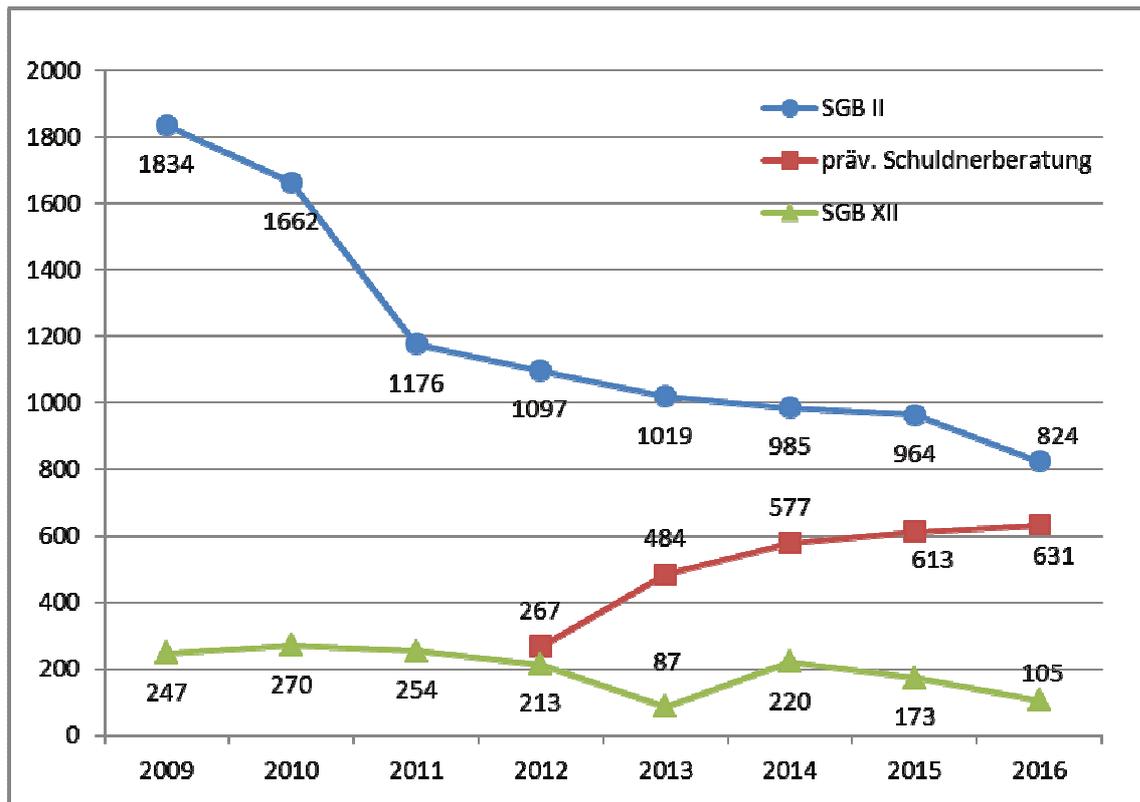
2. Effektive Nachfrage nach Schuldenberatung und Kostenentwicklung

Wie im Bericht von 2015 bereits ausgeführt, besteht zwischen der dargestellten Bedarfsentwicklung, gemessen an der Anzahl der überschuldeten Personen/Haushalte, und der effektiven Nachfrage nach Schuldenberatung kein direkter und eindeutiger Zusammenhang, weil nicht bekannt ist, wie viele der im Überschuldungsbestand bis auf Weiteres jährlich erneut mitgezählten Personen a) überhaupt eine Schuldenberatung in Anspruch nehmen wollen, b) zu welchem Zeitpunkt und wo sie sich ggfs. zur Aufnahme einer Beratung entscheiden und c) bereits in Beratung sind oder sich sogar schon im Verbraucherinsolvenzverfahren befinden.

Aus der oben aufgestellten These einer geringen personellen Fluktuation im Bestand der überschuldeten Personen bei gleichzeitiger Verhärtung der Verschuldungslagen lässt sich jedoch die Erwartung einer sich tendenziell abschwächenden Nachfrage ableiten. Die nachfolgende Grafik zur effektiven, in den Beratungsstellen wirksam werdenden Nachfrage, ausgedrückt durch die jährlich neu in die Beratung aufgenommenen Fallzahlen, scheint das zumindest für die Rechtsanspruchsbereiche mehr und mehr zu bestätigen.

⁴ Vergl. SchuldnerAtlas Deutschland, Jahr 2016, S 6 f.

Entwicklung der Anzahl der Neufälle in der Schuldenberatung



Anmerkungen:

Mitte 2010 wurden die präventiven Fälle aus der SGB II-Finanzierung herausgenommen.

Ab Mitte 2012 wird die präventive Schuldenberatung als freiwillige kommunale Leistung über Zuwendungsverträge finanziert.

In den letzten Jahren unverkennbar abgenommen haben die Fallzahlen in der Schuldenberatung nach dem SGB II und SGB XII. Erklärungsansätze, die auf andere Einflussfaktoren als eine gewisse Sättigung der Nachfrage verweisen, lassen sich dafür schwerlich finden. An der Systematik und den Maßstäben des Bewilligungsverfahrens im Jobcenter bzw. im Amt für Soziale Dienste hat sich nichts geändert. Und etwaige Haushaltsengpässe, die zu Restriktionen im Zugang zur Beratung hätten führen können, gab es zu keinem Zeitpunkt.

Im Bereich der präventiven Schuldenberatung steigt die Nachfragekurve zwar noch an, die Zuwächse werden jedoch von Jahr zu Jahr kleiner. Da es für diese freiwillige Leistung der Kommune ein Festbudget gibt, in 2016 mit 421.000 € für 645 Fälle veranschlagt, könnte hier die Nachfrage durch die Budgetgrenze eingeschränkt worden sein. Dagegen spricht, dass die realisierte Fallzahl (631) etwas hinter der veranschlagten (645) zurückbleibt. Restriktionseffekte könnten dennoch eingetreten sein, wenn mit dem vorgegebenen Budget aufgrund erhöhten Beratungsaufwands 645 Fälle nicht zu schaffen sind. Über Anpassungsbedarfe wird im letzten Kapitel noch zu berichten sein.

Zur Frage, wie sich die effektive Nachfrage auf Frauen und Männer verteilt, ist nach wie vor festzustellen, dass der männliche Anteil überwiegt (= 58,7 %). Relativ betrachtet sind jedoch die Frauen mit 41,3 % aktiver an der Inanspruchnahme der Beratungsstellen beteiligt, da ihr Anteil an der Gesamtheit der überschuldeten Personen nur 38,5 % ausmacht (siehe oben).

Anders als in der zuwendungsfinanzierten präventiven Beratung mit Festbudgetvorgabe folgen in der Beratung nach dem SGB II und dem SGB XII die Ausgaben unmittelbar der Ent-

wicklung der neu hinzugekommenen Fälle, die mit vereinbarten Fallpauschalen, differenziert nach Anzahl der Gläubiger, vergütet werden.

Wie sich die kommunal finanzierten Kosten (= Einnahmen der Beratungsstellen) im Zeitablauf spiegelbildlich zu den Fallzahlen entwickelt haben, zeigt folgende Tabelle:

Jährliche Ausgaben der Kommune für die Schuldenberatung

Jahr	Ausgaben SchuB SGB II	Ausgaben SchuB SGB XII	Ausgaben SchuB präventiv	Ausgaben SchuB gesamt
2009	1.768.712 €	110.713 €		1.879.425 €
2010	1.877.073 €	192.794 €		2.069.867 €
2011	1.370.981 €	156.873 €		1.527.854 €
2012	1.162.492 €	155.048 €	150.000 €	1.467.540 €
2013	1.051.988 €	140.164 €	300.000 €	1.492.152 €
2014	935.592 €	143.455 €	400.000 €	1.479.047 €
2015	972.693 €	143.661 €	400.000 €	1.516.354 €
2016	822.576 €	170.139 €	421.000 €	1.413.715 €

Anmerkung: Die Ausgaben nach dem SGB XII sind nicht jahresgenau abgegrenzt.

Entscheidend für den Ausgabenrückgang insgesamt ist somit die erhebliche Abnahme der Fallzahlen in der Schuldenberatung nach dem SGB II. Zur Erklärung kann nur noch einmal die oben allgemein formulierte These wiederholt werden, dass – gerade in der Gruppe der Grundsicherungsempfänger - die personelle Fluktuation im Bestand der Überschuldeten gering ist und deshalb die Anzahl der (hartnäckigen) Bestandsfälle zunimmt, die bereits in der Beratung sind oder waren und folglich nicht mehr als Neufälle in Erscheinung treten können.

3. Ergebnisse der Schuldenberatung

Antwort auf die Frage nach der Wirksamkeit der Schuldenberatung geben die Anzahl der abgeschlossenen Beratungsfälle und die Art Ihrer Erledigung. Unter Erfolgsgesichtspunkten steht die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über einen (Teil-)Schuldenerlass, eine geregelte Ratenzahlung oder eine Stundung der Verbindlichkeiten an erster Stelle. Scheitert ein solcher intensiv zu betreibender Einigungsversuch, bleibt nur die Möglichkeit, das Scheitern zu bescheinigen und die Schuldnerin/den Schuldner in das gerichtliche Insolvenzverfahren zu begleiten. Weitere Beendigungsarten sind der Abbruch oder der Wegfall des Beratungsbedarfs.

Welche Ergebnisse die 15 bremischen Beratungsstellen in den letzten drei Jahren erzielen konnten, ist in folgender Übersicht zusammenfassend dargestellt:

Anzahl und Art abgeschlossener Schuldenberatungsfälle

Jahr 2014							
Beratungs- grundlage		gesamt	Verbrauch. Insolvenz	Regel- Insolvenz	außergerichtl. Einigung	Abbruch	Sonstiges
SGB II	Fallzahl	659	551	6	81	18	3
	Anteil	100,0%	83,6%	0,9%	12,3%	2,7%	0,5%
SGB XII	Fallzahl	88	70		18	nv	nv
	Anteil	100,0%	79,5%		20,5%		
präventiv	Fallzahl	444	267	13	82	66	16
	Anteil	100,0%	60,1%	2,9%	18,5%	14,9%	3,6%
gesamt		1.191	888	19	181	84	19
		100,0%	74,6%	1,6%	15,2%	7,1%	1,6%
Jahr 2015							
Beratungs- grundlage		gesamt	Verbrauch. Insolvenz	Regel- Insolvenz	außergerichtl. Einigung	Abbruch	Sonstiges
SGB II	Fallzahl	678	515	7	112	27	17
	Anteil	100,0%	76,0%	1,0%	16,5%	4,0%	2,5%
SGB XII	Fallzahl	52	40		12	nv	nv
	Anteil	100,0%	76,9%		23,1%		
präventiv	Fallzahl	404	238	16	64	71	15
	Anteil	100,0%	58,9%	4,0%	15,8%	17,6%	3,7%
gesamt		1.134	793	23	188	98	32
		100,0%	69,9%	2,0%	16,6%	8,6%	2,8%
Jahr 2016							
Beratungs- grundlage		gesamt	Verbrauch. Insolvenz	Regel- Insolvenz	außergerichtl. Einigung	Abbruch	Sonstiges
SGB II	Fallzahl	603	474	4	105	9	11
	Anteil	100,0%	78,6%	0,7%	17,4%	1,5%	1,8%
SGB XII	Fallzahl	77	59		18	nv	nv
	Anteil	100,0%	76,6%		23,4%		
präventiv	Fallzahl	490	258	22	93	82	35
	Anteil	100,0%	52,7%	4,5%	19,0%	16,7%	7,1%
gesamt		1.170	791	26	216	91	46
		100,0%	67,6%	2,2%	18,5%	7,8%	3,9%

Ohne auf die Zahlen im Einzelnen einzugehen, ist Folgendes hervorzuheben: Die Anzahl der insgesamt erledigten Fälle pro Jahr ist im Zeitablauf so gut wie konstant (1.100-1.200 Fälle). Dies gilt im Großen und Ganzen auch für die Art der Erledigung, wobei unverändert die allermeisten Fälle in das Verbraucherinsolvenzverfahren münden, was angesichts der oben dargestellten Verhärtung der Überschuldungsprobleme nicht überrascht. Etwas nach oben bewegt sich erfreulicherweise der Anteil jener Fälle, die durch eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern abgeschlossen werden konnten.

Bei einer differenzierten Betrachtung nach Beratungsbereichen fällt auf, dass es in der präventiven Schuldenberatung deutlich geringere Anteile an Insolvenzfällen, und zwar mit abnehmender Tendenz (auf 52,7 % in 2016), gibt. In Verbindung mit den relativ hohen Abbruchquoten von um die 17 % führt das zu der These, dass in diesem offenen Bereich der letzte

Schritt ins Insolvenzverfahren häufiger vermieden wird als in den von sozial(hilfe)rechtlichen Bewilligungen abhängigen Beratungsstrukturen, auch wenn als Alternative nur der Abbruch der Beratung bleibt. Dies ist insofern verständlich, als die dort beratenen **erwerbstätigen** Schuldnerinnen/Schuldner mit eigenem Einkommen sich im Insolvenzverfahren auf längere Zeit der Abtretungspflicht von pfändbarem Einkommen und Vermögen unterwerfen müssten.

4. Anpassungsbedarfe in der präventiven Schuldenberatung

Mit der Fachgruppe Schuldenberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG) wurden mehrere Gespräche über Probleme bzw. Unzulänglichkeiten in der Schuldenberatung geführt. Abgesehen von der linearen Erhöhung der Vergütungspauschalen für die Schuldenberatung nach dem SGB II und dem SGB XII als Ausgleich für allgemeine Personal- und Sachkostensteigerungen, für die der Einigungswert bei 2,36 % liegt, wurden strukturelle Anpassungsbedarfe in der Präventivberatung ausgemacht.

(1) Veränderung der Mindestfallzahl

Die Vollausszahlung der Festbetragszuwendung für die präventive Schuldenberatung steht unter der Bedingung, dass eine bestimmte Mindestzahl an Neufällen pro Jahr in die Beratung aufgenommen wird. Zur Ermittlung dieser Mindestfallzahl wird ein Verrechnungspreis pro Fall zugrunde gelegt. Wird dieser verändert, steigt oder sinkt die zu erbringende Mindestfallzahl⁵.

Jahr	Förder-Volumen/Jahr	Verrechnungs-Preis/Fall	Mindestfallzahl
2016	421.000,00 €	650,00 €	648
2017	425.000,00 €	700,00 €	607
	Veränderung Mindestfallzahl		-41

Nach Darstellung der Schuldenberatungsstellen reicht das gegenwärtige Fördervolumen nicht aus, um den zeitlichen Arbeitsaufwand für die 648 Fälle, die bei dem gegenwärtigen Verrechnungspreis von 650 € mindestens zu erbringen sind (siehe Tabelle), zu decken. Es besteht Einvernehmen, dass eine gewisse Absenkung der Mindestleistung erforderlich ist, indem der Verrechnungspreis pauschal um 50 € auf 700 € erhöht wird. Damit wird, wie die Tabelle ausweist, in 2017 bei einem (leicht erhöhten) Haushaltsansatz von 425.000 € der Anspruch auf die volle Fördersumme bereits bei 607 Fällen (- 41 Fälle) erreicht.

(2) Ansätze zur Verminderung hoher Abbruchquoten

Die bereits im Bericht von 2015 getroffene Feststellung vergleichsweise hoher Abbruchquoten in der präventiven Schuldenberatung bestätigt sich in 2016: Von 490 Fällen wurde 82 (16,7 %) durch Abbruch beendet.

Auf der Suche nach Regelungen zur Begrenzung dieses ineffektiven Ressourcenverbrauchs konnten folgende Verhandlungsergebnisse erzielt werden:

⁵ Der Einfachheit der Darstellung halber wurde der um 50 € höhere Verrechnungspreis für straffällige Schuldnerinnen/Schuldner bei der Berechnung außer Acht gelassen, so dass die tatsächliche Mindestfallzahl um ein paar Fälle geringer ausfällt.

- a) Die Anzahl der Fälle, die sich aufgrund einer über 12 % hinausgehenden Abbruchquote ergibt, ist bei der Ermittlung der für die Vollauszahlung der Zuwendung erforderlichen Mindestfallzahl nicht anrechenbar. Was das konkret heißt, sei am Beispiel der Zahlen für 2016 erläutert:

abgeschl. Fälle	durch Abbruch	Abbruchquote
490	82	16,7%
490	59	12,0%
Differenz	23	4,7%

Bei einer als Grenzwert gesetzten Abbruchquote von höchstens 12 % zählen bei der Ermittlung der Mindestfallzahl nicht alle 82 Abbruchfälle mit, sondern nur 59 Fälle. Die überschießenden 23 Fälle gelten als noch zu erbringende Leistung.

Diese Regelung beruht auf der Überlegung, dass zumindest ein Teil der Abbrüche in einer noch nicht weit fortgeschrittenen Phase des Beratungsprozesses erfolgt, so dass der damit verbundene Arbeitsaufwand deutlich hinter dem eines regulär beendeten Falles zurückbleibt.

- b) Um die Mitwirkungs- und Durchhaltungsmotivation der „Abbrecherinnen/Abbrecher“ zu erhöhen, wurde seitens der LAG der - vom Kostenträger unterstützte - Vorschlag gemacht, die bisher nur für die „obere Einkommensstufe“ im Rahmen der Präventivberatung geltende Eigenbeteiligung der Schuldnerinnen/Schuldner (einmalig 130 €) auf die „untere Einkommensstufe“ in moderater Höhe (einmalig 50 €) auszuweiten. Bei den bestehenden Einkommensgrenzen ist ein solcher Eigenanteil sozialverträglich, zumal er notfalls auch in Raten abgetragen werden kann. Ob die Erwartung zutrifft, dass eine nicht (ganz) kostenlose Leistung mehr Wertschätzung erfährt, bleibt abzuwarten. Da die Einnahmen aus den Eigenbeteiligungen bei den Schuldenberatungsstellen verbleiben, könnte das auch deren Interesse an geringen Abbruchquoten zusätzlich erhöhen. Auf jeden Fall dürfte der Eigenanteil einem Beratungsstellen-„Hopping“ vorbeugen, das nach Aussagen der Schuldenberaterinnen/Schuldenberater hin und wieder vorkommt.

(3) Anpassung der Einkommensgrenzen

Die freiwillige kommunale Leistung der präventiven Schuldenberatung ist begrenzt auf Niedrigeinkommens- bzw. Arbeitslosengeld-1-Bezieher. Bei Einführung dieser Leistung in 2012 wurden deshalb zielgruppenadäquate Einkommensgrenzen unter Beachtung der Regelleistungen nach dem SGB II, der Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz und der Erfahrungswerte für Heizkosten festgelegt; der Zugang zur Beratung endet mit dem Überschreiten dieser Grenzen.

Da sich seit 2012 die herangezogenen Orientierungswerte erheblich verändert haben, steht die Notwendigkeit einer Anpassung der Einkommensgrenzen für die präventive Beratung außer Frage. Nachfolgende Tabelle zeigt die Herleitung der neuen Grenzen und weist die prozentuale Erhöhung im Vergleich zu den bisherigen Werten aus:

Einkommensgrenzen für die präventive Schuldenberatung ab 2017

Typ der Bedarfsgemeinschaft	Regel-Leistung SGB II	Mehrbedarf SGB II	Kalt-Miete *	Heizkosten **	Bedarfschwelle SGB II	Beratung mit 50 € EA bis ***	Beratung mit 130 € EA bis ****	Erhöhung Beratung mit 50 € EA	Erhöhung Beratung mit 130 € EA
allein Lebende/r	409 €	0 €	434 €	58 €	901 €	1.101 €	1.401 €	8,6%	6,7%
(Ehe-) Paar ohne Kind	777 €	0 €	526 €	69 €	1.372 €	1.572 €	1.872 €	9,7%	8,0%
(Ehe-) Paar mit 1 Kind unter 18 (Durchschnitt)	1.057 €	0 €	626 €	86 €	1.769 €	1.969 €	2.269 €	11,0%	9,4%
2 Kinder unter 18	1.336 €	0 €	730 €	98 €	2.164 €	2.364 €	2.664 €	11,8%	10,3%
3 Kinder unter 18	1.616 €	0 €	834 €	109 €	2.559 €	2.759 €	3.059 €	11,8%	10,5%
<i>für jedes weitere Kind plus</i>	<i>280 €</i>		<i>101 €</i>	<i>12 €</i>	<i>392 €</i>	<i>392 €</i>	<i>392 €</i>	13,0%	13,0%
allein Erziehende/r mit 1 Kind unter 18	689 €	49 €	526 €	69 €	1.333 €	1.533 €	1.833 €	10,0%	8,3%
2 Kinder unter 18	968 €	98 €	626 €	86 €	1.779 €	1.979 €	2.279 €	11,2%	9,6%
3 Kinder unter 18 Jahre	1.248 €	147 €	730 €	98 €	2.223 €	2.423 €	2.723 €	11,9%	10,5%
<i>für jedes weitere Kind plus</i>	<i>280 €</i>	<i>49 €</i>	<i>101 €</i>	<i>12 €</i>	<i>441 €</i>	<i>441 €</i>	<i>441 €</i>	12,6%	12,6%

* Höchstwerte nach Wohngeldgesetz (inkl Betriebskosten, ohne Heizung)

** pauschal 1,15 €/qm für angemessene Wohnungsgrößen gemäß fachlicher Weisung zu § 29 SGB XII

*** Erhöhung der Bedarfsschwelle SGB II um 200 € = Obergrenze für Schuldenberatung mit 50 € Eigenanteil

*** Erhöhung der Bedarfsschwelle SGB II um 500 € = Obergrenze für Schuldenberatung mit 130 € Eigenanteil.

EA = Eigenanteil

Mit der Erhöhung der Einkommensschwellen wird der Zugang zur präventiven Beratung also etwas weiter gefasst. Konnte ein allein lebender Schuldner die Beratung bisher nur in Anspruch nehmen, wenn er nicht mehr als 1.013 € bzw. 1.313 € netto im Monat verdient⁶, so ist nach der neuen Berechnung der Zugang bis zu einem Einkommen von 1.101 € (+ 8,6 %) bzw. 1.401 € (+ 6,7 %) unter Inkaufnahme der Eigenanteile möglich. Wie der Tabelle zu entnehmen, steigen die Einkommensgrenzen für die anderen Haushaltstypen noch stärker an.

Mit der Erhöhung der Grenzen verbunden ist auch die Erwartung einer (leicht) steigenden, die Ausschöpfung des Festbudgets sichernden Nachfrage nach präventiver Beratung; ob und in welchem Umfang dies tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten.

⁶ Der Übersichtlichkeit halber sind die alten Einkommensgrenzen in der Tabelle nicht mehr ausgewiesen. Sie lassen sich durch Rückrechnung (neue Grenze minus Erhöhungsrates) nachvollziehen.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Der Bericht hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erübrigt sich daher. Auf Genderaspekte wurde direkt im Bericht eingegangen.

E Beteiligung/Abstimmung

Nicht erforderlich.

F Beschlussvorschlag

1. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht über die Entwicklung der Schuldenberatung in der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt den Vorschlägen zur Veränderung der Mindestfallzahl, zur Eingrenzung der Beratungsabbrüche und zur Anpassung der Einkommensgrenzen in der präventiven Schuldenberatung zu.